

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Her ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 2. Juli 1908.

Inhalt.

Verordnung: bei Ministerialmaß der Zahl, des Inhalts und Vorkommens: die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in katholischen Kirchengemeinden betreffend.

Verordnung.

(Som 15. Mai 1908.)

Die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in katholischen Kirchengemeinden betreffend.
(Katholische Orts-Kirchensteuern-Verordnung.)

Zum Vollzug des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. November 1905 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 778) wird im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat und im Benehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen verordnet, wie folgt:

Erster Teil.

Voranschlagsanweisung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Wenn der Stiftungsrat einer katholischen Kirchengemeinde einen Beschluß der Kirchengemeinderversammlung beziehungsweise Gemeindeversammlung*) über Erhebung örtlicher Kirchensteuer vorzulegen will, hat er vor Herbeiführung einer solchen Beschlußfassung gemäß Artikel 23 des Gesetzes einen Voranschlag — Kirchensteuervoranschlag — aufzustellen.

§ 2.

1. Der Kirchensteuervoranschlag umfasst in der Regel ein Kalenderjahr.

2. Auf Antrag des Oberstiftungsrats oder auf einen von diesem gutgeheißenen Antrag des Stiftungsrats kann das Bezirksamt indessen gestatten, daß die Aufstellung des Voranschlags und die Festsetzung der zu erhebenden Steuer für eine längere, jedoch höchstens drei Jahre umfassende Periode erfolge.

*) Da in den meisten Bestimmungen dieser Verordnung die Kirchengemeinderversammlung genannt wird, ist hiervon bei denjenigen Kirchengemeinden, deren Statuten nach Artikel 6 des Gesetzes von der Gemeindeversammlung abgesehen sind, jeweils die letztere zu verstehen.